

Die E-Rechnung kommt !

Start der verpflichtenden E-Rechnung ist generell der 01.01.2025.

Man muss aber etwas genauer hinschauen...

Grundsätzlich sind alle selbständigen Unternehmer und Betriebe betroffen.

Es trifft somit nicht nur die „Großen“ sondern jeden, auch Kleinunternehmer und Freischaffende mit Betriebsitz in Deutschland die Rechnungen an andere Unternehmer im Inland senden.

Nicht betroffen sind somit Betriebe die nicht in Deutschland angemeldet sind und Betriebe die ausschließlich an Privatpersonen leisten und abrechnen.

Es wurde zudem eine Übergangsfrist für Ausgangsrechnungen festgelegt.

- Der Versand von Papierrechnungen ist bis 31.12.2026 erlaubt
- Rechnungen im pdf-Format werden nicht als E-Rechnungen angesehen, dürfen aber mit Zustimmung (!) des Empfängers ebenfalls noch bis 31.12.2026 verwendet werden
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als € 800.000,00 sollen noch bis 31.12.2027 Papier- und pdf-Rechnungen ausstellen dürfen. Liegt der Vorjahresumsatz über € 800.000,00 müssen E-Rechnungen ab 01.01.2027 verwendet werden.
- Ab 01.01.2028 gilt die E-Rechnungspflicht für alle.
- Ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen von unter € 250,00 und Fahrausweise.

Aber: Wie schaut das bei den Eingangsrechnungen aus ?

Dazu erst einen Schritt zurück.

Eine E-Rechnung ist eine elektronisch erstellte Rechnung die alle vorgeschriebenen Merkmale einer Rechnung enthält UND in einem Format nach europäischer Norm (EN16931) vorliegt. Im Moment erfüllen diese Norm XRechnungen und ZUGFeRD 2.X

(Quelle IHK Frankfurt am Main)

Anders formuliert: pdf-Rechnungen und Rechnungen die mit Word, Excel und ähnlichen Programmen geschrieben wurden sind KEINE E-Rechnungen.

Die E-Rechnungs-Pflicht bedeutet, dass hier auch keine Abwahl durch eine Einigung zwischen Sender und Empfänger möglich ist. Die E-Rechnung muss angenommen, verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus gelten für die elektronischen Rechnungen die gleichen Aufbewahrungspflichten wie für Papier-Rechnungen. „Festplatte kaputt“ oder „Laptop gestohlen“ bringt auch nichts...

Die XRechnung besteht aus einem Datensatz der von geeigneten Programmen eingelesen werden kann. Wenn man die Datei ohne gesondertes Programm öffnet kann man, als Laie, nichts erkennen. Jeder Unternehmer ist daher gezwungen sich ein solches Programm oder eine Buchhaltungssoftware mit entsprechender Schnittstelle zu besorgen.

Bei der ZUGFeRD-Rechnung wird der Datensatz von einer lesbaren Datei begleitet. Wenn es, aus welchen Gründen auch immer, zu Unterschieden zwischen der lesbaren und der elektronischen Datei kommt zählt die elektronische.

Ausblick: Geplant ist, von Seiten des Gesetzgebers, dass ein Meldesystem eingeführt wird bei dem jede einzelne Rechnung bundeseinheitlich an eine Verwaltungsstelle übermittelt werden soll.

Auswirkungen

1. Aufbewahrungspflicht

Jeder Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass seine Rechnungen (Ein- und Ausgang) über die gesamte Aufbewahrungszeit verfügbar bleiben. Thema „Datensicherung“ auf externen Geräten /Cloud.

2. Annahme der E-Rechnung

Die Annahme ist verpflichtend. Der Absender der Rechnung muss nicht zusätzlich eine, für das menschliche Auge lesbare, andere Rechnung senden. Wenn Sie die, eventuell noch unbezahlte, Rechnung nicht öffnen und lesen können liegt das in Ihrer Verantwortung.

3. Buchhaltung

Die E-Rechnungen können in die gängigen Buchhaltungsprogramme eingelesen werden. Dort können sie dann verbucht und oft auch direkt an ein Zahlungstool übergeben werden. Das hört sich gut und nach weniger Arbeit an...

Leider ist dieser 3. Punkt erstmal falsch.

Richtig ist, dass Fehler reduziert werden weil der Anwender keinen Zugriff auf den Rechnungsinhalt hat. Allerdings kann man keine Verrechnungen oder Abzüge vornehmen die, bei Rechnungsstellung, nicht schon vorab vereinbart wurden. Skonti können ebenso hinterlegt werden wie Rabatte aber die Bezahlung nach Skonto-Frist bedeutet dann auch wirklich: Kein Skonto.

Für den Buchhalter, der bisher alles anhand des Kontoauszuges gebucht hat, funktioniert das so auch nicht mehr. Beim Eintreffen der E-Belege liegt ihm der Kontoauszug eventuell noch gar nicht vor. Hier muss dann wohl alles über Debitoren-/Kreditorenkonten gebucht werden. Das bedeutet erstmal 40-50% höheren Zeitaufwand = Kosten (abgesehen davon, dass ich die Softwarehäuser die Verarbeitung digitaler Belege auch gut vergüten lassen).

Zwischenlösung

Gerade kleine und mittlere Unternehmen empfehle ich noch abzuwarten ob und wann sich die E-Rechnung tatsächlich durchsetzen. Natürlich muss man dennoch mitspielen.

Es gibt relativ günstige Programme in einer Preisspanne ab € 9,00 (monatl.) die E-Rechnungen verarbeiten und anzeigen können. Sowohl der Steuerberater als auch der Buchhalter müssen Sie auf die Notwendigkeiten hinweisen. Beide können Wege zur Speicherung und / oder Sicherung vorschlagen, werden in der Regel aber nicht selbst diese Aufgabe übernehmen. Verantwortlich ist am Ende immer der Unternehmer selbst.

Wenn Sie über ein günstiges Programm die Daten sichtbar machen und ausdrucken können dann müssen Sie eigentlich nichts anderes tun als zu vergleichen ob auf dem Ausdruck die selben Informationen enthalten sind wie auf dem Bildschirm. Versichern Sie dies gegenüber Ihrem Berater und geben Sie Ihre Belege vorerst in gewohnter Form ab.

Aber bitte berücksichtigen Sie, dass die Ausdrucke bei einer Prüfung nicht die Dateien ersetzen !